

# **Stadt Wiesmoor**

## **3. Änderung des Bebauungsplans C 9 „Dahlienstraße“ der Stadt Wiesmoor**

### **Abwägungsvorschläge**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung**

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Hinweise bzw. Anregungen vorgebracht:

- Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 07.08.2023
- OOWV, Stellungnahme vom 24.08.2023
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 04.09.2023
- Landkreis Aurich, Stellungnahme vom 07.09.2023

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingereicht, jedoch keine Bedenken vorgebracht:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 07.08.2023
- Stadt Wiesmoor, Fachbereich 3, Stellungnahme vom 09.08.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 10.08.2023
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stellungnahme vom 14.08.2023
- Vodafone GmbH, Stellungnahme vom 01.09.2023
- Sielacht Stickhausen, Stellungnahme vom 31.08.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 06.09.2023
- Ostfriesische Landschaft, Stellungnahme vom 07.09.2023
- Industrie und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Stellungnahme vom 07.09.2023

Von folgender Öffentlichkeit wurden Hinweise bzw. Anregungen vorgebracht:

- Keine Stellungnahmen Dritter

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

### Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	07.08.2023	Gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Wiesmoor (3. Änderung der Bebauungsplanes C 9 – Dahlienstraße) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	zur Kenntnis genommen
2	Avacon Netz GmbH	07.08.2023	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen  Im Zuge von Baumaßnahmen sind entsprechende Auskünfte bei den jeweiligen Ortnetzbetreibern einzuholen.
3	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 4	09.08.2023	Keine Bedenken!	zur Kenntnis genommen
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.08.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	zur Kenntnis genommen
5	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	14.08.2023	Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.  Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Zur Kenntnis genommen  Zur Kenntnis genommen

6	OOWV	24.08.2023	<p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p><b>Versorgungssicherheit</b> Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><u>Versorgungsdruck</u> Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plan-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis.</p> <p>Da es sich bei dem Bebauungsplan C 9 3. Änderung der Stadt Wiesmoor um ein Bauleitverfahren gemäß § 13a BauGB handelt und der Nachverdichtung dient, sind weitere Erschließungsmaßnahmen seitens des Straßenbaulastträgers nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten Maßnahmen erforderlich sein, so wird sich die Stadt Wiesmoor mit dem OOWV umgehend ins Benehmen setzen.</p>
---	------	------------	--	---

			<p>gebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u>  Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p> <p>Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Henkel unserer Betriebsstelle Aurich, Tel: 04948 9180111, vor Ort an.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis gekommen.</p> <p>Sollte es Hinweise auf eine nicht ausreichende Menge an Löschwasser geben, so wird die Stadt Wiesmoor den OOWV umgehend kontaktieren, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Kostenregelung erfolgt auf Basis des bestehenden Vertrages zwischen dem OOWV und der Stadt Wiesmoor.</p>
7	Vodafone GmbH	01.09.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befin-	zur Kenntnis genommen

			den sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	04.09.2023	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Boden</b>  Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.  Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei jeglicher Planung auf dem Gebiet der Stadt Wiesmoor kann es vorkommen, dass kohlenstoffreiche Böden in Anspruch genommen werden. Das Stadtgebiet liegt im zentralostfriesischen Hochmoor. Die Flächen sind jedoch zu einem großen Teil industriell abgetorft. Somit sind schädliche Auswirkungen hier nicht zu erwarten.</p>

		<p>Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p><b>Hinweise</b>  Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den</p>	<p>Der eventuell bei Auskofferungsarbeiten anstehend Moorboden wird der industriellen Verwertung zugeführt. Der Oberboden verbleibt nach Möglichkeit im Plangebiet, u.a. zur Herstellung der Verwallung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

			<p>Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Karten-server</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
9	Sielacht Stickhausen	31.08.2023	<p>Das Bebauungsplangebiet C 9 „Dahlienstraße“ liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen. Sollten Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Sielacht Stickhausen liegen, wird auf die satzungsgemäße Abstandsregelung der Sielacht Stickhausen hingewiesen.</p>	zur Kenntnis genommen
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.09.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend</p>	zur Kenntnis genommen

			<p>die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
11	Ostfriesische Landschaft	07.09.2023	<p>Gegen die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalenschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, § 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	zur Kenntnis genommen

12	Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg	07.09.2023	Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	zur Kenntnis genommen
13	Landkreis Aurich	07.09.2023	<p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>Wasserbehördliche Bedenken</b>  Gegen die o. g. Planungen bestehen wasserbehördlich folgende Bedenken.  Die Abwasserbeseitigung ist aktuell nicht gewährleistet bzw. nachgewiesen. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in die weiterführende Vorflut bedarf vor Satzungsbeschluss der Erlaubnis der Einleitung. Meiner Unteren Wasserbehörde ist ein Oberflächenentwässerungskonzept inkl. hydraulischen Berechnungen und Regenwasserrückhaltung mit gedrosselter Ableitung für das Gebiet zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der schadlose Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers ist gemäß den bekannten Anforderungen meiner Unteren Wasserbehörde nachzuweisen. Die Erlaubnis der Einleitung ist gesondert zu beantragen. Erst nach Eingang des Oberflächenentwässerungskonzepts und Vorabstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange kann eine Beurteilung erfolgen, ob die Abwasserbeseitigung in dem Gebiet gewährleistet werden kann. Bis dahin bestehen erhebliche Bedenken gegen die Festsetzung des B- Plan, da die Erschließung aus wasserrechtlicher Sicht nicht gesichert ist.</p> <p><u>Folgender Hinweis ist in die Planung mit aufzunehmen:</u>  Mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen etc.) ist ein Mindestabstand von 1,00</p>	<p>Die Stadt Wiesmoor hat im Jahr 2009 die Neuordnung der Oberflächenentwässerung für den nordwestlichen Teil des zentralen Stadtgebietes beim Landkreis Aurich beantragt. Mit Datum vom 12.01.2010 erhielt die Stadt Wiesmoor hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung. Eine entsprechende Planzeichnung war Bestandteil der im Verfahren ausgelegten Unterlagen. Auf Nachfrage bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich konnten die Bedenken mit Datum vom 04.06.2024 ausgeräumt werden. Eine entsprechende Mail liegt vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten.</p> <p><b>Städtebauliche Bedenken</b>  Es sind Aussagen zum Immissionsschutz zu treffen. Die Planung und Begründung ist hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit der näheren Umgebung in Bezug auf den Immissionsschutz zu ergänzen. Hierzu sind Aussagen über die mögliche Lärmentwicklung der Sondergebiete unter Einbeziehung einer gutachterlichen Aussage zu treffen.  In diesem Zuge ist auch die geplante Wallanlage in der Begründung unter Punkt 5.8 näher zu beschreiben und die Grundlagen des BImSchG zu erläutern. Die Ausbildung der Wallanlage und die Höhenentwicklung ist entsprechend festzusetzen und ggf. zeichnerisch darzustellen. Zudem ist ggf. ein bedingtes Baurecht in Bezug auf das Sondergebiet Wohnmobile und der dann ggf. notwendigen Wallanlage festzusetzen. Es sind ebenfalls mögliche Konflikte zwischen den Nutzungen der beiden Sondergebiete zu beachten.  Es ist ein Hinweis auf die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) mit in die Planung mit aufzunehmen.</p> <p><b>Abfallrechtlicher und bodenschutzfachliche Belange</b>  Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu begleiten. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 in Abstimmung mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde erforderlich. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und</p>	<p>Eine gewässernahe Bebauung ist jedoch durch die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplans C 9 3. Änderung ausgeschlossen.</p> <p>Eine schalltechnische Stellungnahme des Fachbüros IEL aus Aurich liegt den zu beschließenden Unterlagen als Anlage bei. Die Stellungnahme wird somit Teil des Satzungsbeschlusses.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Falle von Auskofferungsarbeiten mit einem Volumen &gt; 1000m<sup>3</sup> erfolgt eine Abstimmung mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich. Diese Abstimmung hat durch den jeweiligen Vorhabenträger zu erfolgen. Die anfallenden Moorböden werden nach Möglichkeit industriell verwertet.</p>
--	--	--	--

			<p>mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Die bodenkundliche Baubegleitung hat ein Bodenschutz- bzw. Bodenmanagementkonzept zu erstellen, welches vor Beginn der Maßnahme mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen ist. Die fachkundige Person für die bodenkundliche Baubegleitung ist meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nach Auftragsvergabe bekannt zu geben.</p> <p>Die Böden im Plangebiet weisen zudem eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdichtung zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p> <p><u>Folgendes sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden bzw. ergänzt werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.</li> </ol>	<p>Diese Hinweise sind gesetzliche Vorgaben. Es bedarf kein</p>
--	--	--	--	---

			<p>Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. In diesem Fall sind ggf. Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.</li> <li>3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</li> <li>4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</li> <li>5. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforde-</li> </ol>	
--	--	--	--	--

			<p>rungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.</p> <p>Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffVO) zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.</p>	
--	--	--	---	--

07.06.2024 Stadt Wiesmoor FG 4.1 i.A. D. Schoon